

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**03.06.2015****3.10.00 Nr. 1**

Richtlinien des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität zur Übertragung  
von Seniorprofessuren

### Richtlinien des Präsidiums der Justus-Liebig-Universität zur Übertragung von Seniorprofessuren

#### Fassungsinformationen

Richtlinien zur Übertragung von Seniorprofessuren: verabschiedet vom Präsidenten am 03.06.2015

#### Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>
<i>Richtlinien</i>	Präsident 12.05.2015

(1) Das Präsidium kann im Einzelfall herausragenden und besonders renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Justus-Liebig-Universität Gießen im Ruhestand bzw. nach Entpflichtung die Bezeichnung Seniorprofessorin/Seniorprofessor übertragen. Hiermit ist die Erwartung verbunden, diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler längerfristig an die Justus-Liebig-Universität Gießen zu binden und so die wissenschaftliche Aktivität der JLU erkennbar zu fördern.

(2) Die Übertragung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit der Seniorprofessorin/dem Seniorprofessor. Die Ausgestaltung von Art und Umfang der von der Seniorprofessur übernommenen Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten, einschließlich einer etwaigen Honorierung, erfolgt durch einen auf den Einzelfall bezogenen Vertrag.

(3) Vorschlagsberechtigt sind die Dekanate der Fachbereiche 01 bis 11 sowie die Leitungen der wissenschaftlichen Zentren. Mit dem Vorschlag einer Person ist ein Vorschlag für eine fachbezogene Bezeichnung der Seniorprofessur (z.B. in der Psychologie *Robert Sommer Senior Professor* (Engl.) bzw. *Robert-Sommer-Seniorprofessor/in* (Dtsch.)) zu verbinden. Der Vorschlag für die Bezeichnung der Seniorprofessur soll sich auf eine Gießener Forschungspersönlichkeit aus der jeweiligen Fachdisziplin beziehen.

(4) Das Präsidium hat ein eigenes Initiativrecht, geeignete Personen für eine Seniorprofessur auszuwählen.

(5) Die Übertragung der Bezeichnung Seniorprofessorin/-professor erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie kann auf Antrag der Vorschlagsberechtigten oder auf Initiative des Präsidiums verlängert werden.

(6) Die vorschlagenden Einrichtungen haben sich in angemessener Weise an der Ausstattung der Seniorprofessur zu beteiligen.

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident